

Zwischen dem Kreisjugendamt Bad Dürkheim als öffentlichem Träger der Jugendhilfe

und

_____ als Anstellungsträger

wird folgende Rahmenvereinbarung für Kindertagespflege mit einer festangestellten Tagespflegeperson geschlossen.

I. Die fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson

Die Qualifikation der Tagespflegeperson richtet sich nach der Maßgabe der Satzung über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim.

II. Qualitätsstandards

Die Sicherung der Qualitätsstandards, wie z. B. fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen, Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson und Überprüfung der Eignung der räumlichen Voraussetzungen, obliegt dem Kreisjugendamt.

III. Tagespflegepersonen

Die Betreuung darf nur durch Tagespflegepersonen erfolgen, die vor Beginn der Tätigkeit in einem standardisierten Verfahren hinsichtlich ihrer Eignung vom Jugendamt überprüft wurden. (Eignungsgespräch, Eignungsfeststellung Personalbogen, ärztliches Attest und Führungszeugnis).

IV. Betreuungsräume

Die Beantragung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege für die entsprechenden Räume erfolgt beim zuständigen Träger der Jugendhilfe.

Die angemieteten Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht sein. Sie müssen der Altersgruppe der Kinder entsprechend ausgestattet sein und der Sicherheit der zu betreuenden Altersgruppe Rechnung tragen. (Treppenschutz, Steckdosensicherung, Fenstersicherung usw.). Die Eignung der Räume wird in einem Hausbesuch überprüft.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis bis zu fünf Kindern gleichzeitig müssen zwei Räume zur Verfügung stehen um Rückzugs- und Ruhemöglichkeit sicher zu stellen.

Küche und Essbereich

Es ist mindestens eine Funktionsküche vorzuhalten. Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten; Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmittel durch einen Kühlschrank. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein.

Das Kreisjugendamt behält sich vor, im Einzelfall das Gesundheitsamt oder Veterinäramt sowie den Brandschutzbeauftragten des Landkreises Bad Dürkheim bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis mit einzubeziehen.

Sanitäre Anlagen

Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen geben). Es soll eine sichere Wickelmöglichkeit vorhanden sein, sofern die entsprechende Altersgruppe betreut wird. Ferner müssen die Tagespflegekinder sich waschen und ihre Zähne putzen können.

V. Telefonische Erreichbarkeit

Telefonische Erreichbarkeit ist zu gewährleisten (Handy), ein Festanschluss ist nicht erforderlich.

VI. Unfallverhütung

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss gewährleistet sein.

VII. Außenanlagen

Garten oder Grünflächen sollten, wenn möglich, vorhanden sein. Alternativ sollte ein Spielplatz fußläufig erreichbar sein um zu gewährleisten, dass sich Tagespflegepersonen und Tagespflegekinder draußen aufhalten können.

VIII. Betreuungszeiten und Belegung

Der Anstellungsträger ist dafür verantwortlich, die Belegung der Tagespflegestelle derart zu organisieren, dass zu keiner Zeit die zulässige, maximale Belegungszahl überschritten wird.

IX. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson arbeitet in einem Feststellungsverhältnis bei dem o.g. Anstellungsträger. Die Sorgeberechtigten sind der Tagespflegeperson in allen Fragen der Kinderbetreuung weisungsbefugt.

X. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Der Anstellungsträger hat zu prüfen, zu welcher Nutzungskategorie die Räume, welche er für die Kindertagespflege nutzen möchte, unterliegen. Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist im zuständigen Bauamt einzuholen. Alle evtl. damit einhergehenden Beantragungen, Verpflichtungen jedweder Art bleiben in der Verantwortung der Tagespflegeperson.

Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt keine hieraus entstehenden Kosten.

Bad Dürkheim, den

Bad Dürkheim, den

Anlage 2

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nach § 1 Abs. 5 KiTagSTG RP ist in Rheinland-Pfalz seit dem 29.06.2013 möglich.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der

Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In "anderen geeigneten Räumen" bedeutet, dass die Tagespflegebetreuung nicht im familiären Rahmen, sondern in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie z. B. einer speziell hierfür angemieteten Wohnung oder in anderen Räumen.

I. Qualitätsstandards

Die Sicherung der Qualitätsstandards, wie z. B. fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen, Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson und Überprüfung der Eignung der räumlichen Voraussetzungen, obliegt dem Kreisjugendamt.

II. Betreuungsräume

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis bis zu fünf Kindern gleichzeitig sollen zwei Räume zur Verfügung stehen, um Rückzugs- und Ruhemöglichkeit sicher zu stellen.

Küche und Essbereich

Es ist mindestens eine Funktionsküche vorzuhalten. Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten; Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmitteln durch einen Kühlschrank. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein.

Das Kreisjugendamt behält sich vor, im Einzelfall das Gesundheitsamt oder Veterinäramt sowie den Brandschutzbeauftragten des Landkreises Bad Dürkheim bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis mit einzubeziehen, da es sich um eine eigens für den Zweck der Tagespflege angemietete Immobilie zur gewerblichen Nutzung handelt.

Sanitäre Anlagen

Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen geben). Es soll eine sichere Wickelmöglichkeit vorhanden sein, sofern die entsprechende Altersgruppe betreut wird.

Ferner müssen die Tagespflegekinder sich waschen und ihre Zähne putzen können.

Unfallverhütungen

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss gewährleistet sein.

Außenanlagen

Garten oder Grünflächen sollten, wenn möglich, vorhanden sein. Alternativ sollte ein Spielplatz fußläufig erreichbar sein um zu gewährleisten, dass sich Tagespflegepersonen und Tagespflegekinder draußen aufhalten können.

Betreuungszeiten und Belegung

Die Tagespflegepersonen sind dafür verantwortlich, die Belegung Ihrer Tagespflegestelle derart zu organisieren, dass zu keiner Zeit die zulässige, maximale Belegungszahl überschritten wird. Die Tagespflegepersonen regeln ihre Arbeitszeiten als Selbstständig Tätige eigenverantwortlich.

III. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen, die Kinderbetreuung in anderen Räumen anbieten, sind in der Regel selbstständig tätig und schließen mit den Sorgeberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.

IV. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Mietet eine Tagespflegeperson andere geeignete Räume an, hat Sie zu überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem diese die Räume mieten möchte, unterliegt. Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauordnungsamt einzuholen.

Alle evtl. damit einhergehenden Beantragungen, Verpflichtungen jedweder Art bleiben in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt keine hieraus entstehenden Kosten.

Anlage 3

Laufende Geldleistung ab dem 01.01.2026 für reguläre Betreuungszeiten

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Höhe der monatlichen Geldleistung (inkl. Sachleistung, ohne Altersvorsorge und Unfallversicherung)	
	A	B
bis zu 15 Stunden	391,95 €	431,15 €
bis zu 20 Stunden	522,60 €	574,86 €
bis zu 25 Stunden	653,25 €	718,58 €
bis zu 30 Stunden	783,90 €	862,29 €
bis zu 35 Stunden	914,55 €	1.006,01 €
bis 40 Stunden	1.045,20 €	1.149,72 €

Zur Höhe der monatlichen Geldleistung:

Stufe A: bei Grundqualifizierung 6,00 €/Stunde

Stufe B: bei Grund- und Aufbauqualifizierung 6,60 €/Stunde

Für die Zeit der Eingewöhnung wird in Stufe A eine pauschale von 239,80 € und in Stufe B eine pauschale von 264,00 € gezahlt. Vor- und Nachbereitungszeiten sind in den Pauschalen inkludiert (6,00 € bzw. 6,60 € bei einem Betreuungsumfang von 40 Stunden).

In Stufe A fallen alle Tagespflegepersonen, welche mit 160 UE qualifiziert sind. In Stufe B fallen alle Tagespflegepersonen, welche mit 300 UE qualifiziert sind oder eine fünf jährige Tätigkeitserfahrung haben und entsprechende Weiterbildung

Laufende Geldleistung ab dem 01.01.2026 für Sonder- und Randzeiten

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Höhe der monatlichen Geldleistung (inkl. Sachleistung, ohne Altersvorsorge und Unfallversicherung)	
	A	B
bis zu 5 Stunden	261,30 €	287,43 €
bis zu 10 Stunden	522,60 €	574,86 €

Zur Höhe der monatlichen Geldleistung:

Stufe A: bei Grundqualifizierung

12,00 €/Stunde

Stufe B: bei Grund- und Aufbauqualifizierung

13,20 €/Stunde

In Stufe A fallen alle Tagespflegepersonen, welche mit 160 UE qualifiziert sind. In Stufe B fallen alle Tagespflegepersonen, welche mit 300 UE qualifiziert sind oder eine fünf jährige Tätigkeitserfahrung haben und entsprechende Weiterbildung. Vor- und Nachbereitungszeiten sind in den Pauschalen inkludiert (12,00 € bzw. 13,20 € bei einem Betreuungsumfang von 40 Stunden).

Anlage 4

Definition der Betreuungszeiten

Gewöhnliche, tägliche Betreuungszeit	Ergänzende Tagespflege/Randzeiten	Sonderzeiten	Sonn- und Feiertage	Nachtzeit
8:00 – 17:00 Uhr	5:00 - 8:00 Uhr und 17:00 - 19:00Uhr	19:00 - 22:00 Uhr	_____	22:00 – 5:00 Uhr
	200 % Förderleistung	200 % Förderleistung	Durchgängig Sonderzeit zu fördern	als Ohne Förderleistung